VERORDNUNG (EWG) Nr. 1403/69 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1969

zur Durchführung der Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Denaturierung ist zur Stützung des Marktes der Erzeugnisse gedacht, die nicht ihrer natürlichen Bestimmung zugeführt werden können. Sie ist daher nur in dem Maße anzustreben, wie sie für die Stützung des Brotgetreidemarkts erforderlich ist. Weichweizen und Roggen, die auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften ohnehin nur für Futterzwecke verwendet werden können, sind daher nicht zu unterstützen. Daher sollten die Qualitätsvoraussetzungen für eine Rechtfertigung der Denaturierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), so festgelegt werden, daß diese beiden Getreidearten ausgeschlossen bleiben. Bei der Festlegung dieser Voraussetzungen sind vor allem die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Denaturierungsprämie für Weichweizen ist so zu berechnen, daß das Inverkehrbringen von denaturiertem Weichweizen nicht zu Störungen auf dem Markt für Gerste führt, mit der denaturierter Weichweizen in Wettbewerb tritt. Die Denaturierungsprämie soll es außerdem ermöglichen, daß die Kosten der Denaturierung unabhängig von dem verwendeten Verfahren gedeckt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, als Richtverfahren das bisher angewandte Denaturierungsverfahren beizubehalten und bei einer Denaturierung durch Kornfärbung weiterhin für eine einheitliche Anwendung dieses Verfahrens in der ganzen Gemeinschaft Sorge zu tragen.

Um die Denaturierung durch Beimischung von einer größeren Zahl von Unternehmen durchführen lassen zu können, empfiehlt es sich, die bisher für den Fall einer Denaturierung durch Beimischung festgesetzte Mindestmenge von 60 Tonnen für 30 Tage zu verringern. Es empfiehlt sich indessen, entweder eine tägliche oder eine monatliche Mindestmenge beizubehalten, um die quantitativen Voraussetzungen den in den Mitgliedstaaten bestehenden Kontrollmöglichkeiten anzupassen.

Im Laufe eines Verfahrens auftretende Störungen, insbesondere mechanischer Art, können verhindern, daß der Denaturierer die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 172/67/EWG festgesetzte Mindestmenge erreicht. Da ihm ein derartiger Umstand gegebenenfalls nicht angelastet werden kann, sollte ihm die Prämie für die tatsächlich denaturierte Menge Getreide gezahlt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 172/67/EWG genannte Richtverfahren für die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen ist in Anhang I festgelegt.

Bei Denaturierung durch Kornfärbung darf nur das Richtverfahren angewendet werden.

Bei Denaturierung durch andere Verfahren als Färbung muß eine mindestens gleichwertige Gewähr wie bei dem Richtverfahren gegeben sein.

Artikel 2

Getreide, das von den Interventionsstellen denaturiert oder für das eine Denaturierungsprämie gewährt wird, muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein. Um als gesund und handelsüblich im

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 5.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.

Sinne dieser Verordnung zu gelten, muß das Getreide von gesundem Geruch sein und

a) darf das Eigengewicht bei Weichweizen nicht unter einem von den Interventionsstellen je nach Gebiet zwischen 70 und 73 kg/hl festgesetzten Gewicht liegen ;

b) muß das Eigengewicht bei Roggen mindestens 66 kg/hl betragen ;

c) darf der Feuchtigkeitsgehalt für Weichweizen 14 bis 18 v. H. je nach Gebiet und für Roggen 18 v. H. nicht übersteigen ;

d) darf der Anteil
   — an Auswuchs 8 v. H.,
   — an Fremdgetreide 3 v. H. und
   — an Schwarzbesatz 3 v. H.

nicht übersteigen, wobei jedoch diese Anteile zusammen nicht höher als 10 v. H. sein dürfen.

Artikel 3

Die Abgabe von denaturiertem Weichweizen und Roggen durch die Interventionsstellen erfolgt gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 132/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen bei Getreide (1).

Artikel 4

(1) Die Denaturierungsprämie setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, die insbesondere

— den Unterschied zwischen dem Preis für Weichweizen und dem für Gerste

bzw.

— die pauschal festgesetzten technischen Kosten der Denaturierung oder die besonderen Kosten der Beimischung

berücksichtigen.

(2) Weist der zu denaturierende Weichweizen ein höheres Eigengewicht als 77 kg/hl auf, so wird die Denaturierungsprämie erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung ergibt sich aus der Anwendung der in Anhang II angegebenen Prozentsätze auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Grundinterventionspreis für Weichweizen.

(3) Die Gewährung der Denaturierungsprämie hängt ab von der durch die Interventionsstellen durchzuführenden Kontrolle der Denaturierung von Weichweizen oder seiner Beimischung in unverarbeitetem Zustand zu Futtermitteln, die unter die Nummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen (2).

Die Dauer der Denaturierung darf bei 40 Tonnen verarbeitetem Getreide einen Tag nicht überschreiten.

Die Dauer der Beimischung in unverarbeitetem Zustand zu Futtermitteln darf bei 50 Tonnen verarbeitetem Getreide 30 Tage oder bei 20 Tonnen verarbeitetem Getreide einen Arbeitstag von 8 Stunden nicht überschreiten. Die Interventionsstelle jedes Mitgliedstaats entscheidet darüber, welche dieser beiden Mindestmengen für die von ihr durchzuführenden Kontrollmaßnahmen in Frage kommt.

Artikel 5

Eine Denaturierungsprämie ist nur zu zahlen, wenn die in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Können jedoch infolge einer durch technische Störung verursachten Unterbrechung der Produktion, die durch die in dem genannten Absatz vorgesehene Kontrolle festzustellen ist, die vorgesehenen Mindestmengen nicht innerhalb eines Tages denaturiert bzw. nicht beigemischt werden, so ist die Denaturierungsprämie für die an diesem Tag wirklich denaturierte bzw. beigemischte Menge zu zahlen.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 956/68 der Kommission vom 12. Juli 1968 über neue Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2086/68 (4), wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgiedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) **ABl. Nr.** 120 vom 21. 6. 1967, S. 2364/67.

(2) Siehe Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens : Erläuterungen zum Brüsseler Zolltarifschema, Band I, Abschnitt IV, Tarifnummer 23.07, S. 159.

(3) ABl. Nr. L 164 vom 13. 7. 1968, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 307 vom 21. 12. 1968, S. 13.

ANHANG I

Richtverfahren für die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen

1. Entweder 30 Gramm 85prozentigen Farbstoffs oder 51 Gramm 50prozentigen Farbstoffs Patentblau V (Nummer Schulz : 826 — Nummer EWG : E 131 (1)) in mindestens 2,5 und höchstens 3 Liter reinem Wasser auflösen.

2. 100 Kilogramm Getreide aus der zu denaturierenden Menge mit der unter 1 genannten Menge Lösung färben.

3. 80 Kilogramm zu denaturierendes Getreide sind mit mindestens 20 kg der nach 2 gefärbten Körner derart zu mischen, daß diese sich gleichmäßig in der Masse verteilen.

(1) Eine Definition von Patentblau V ist in der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, enthalten (ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62).
Patentblau V wird in der Bundesrepublik Deutschland 50prozentig unter der Benennung Lebensmittelblau Nr. 3 gehandelt.

ANHANG II

Erhöhungssätze für Unterschiede im Eigengewicht

Eigengewicht von Weichweizen je Hektoliter (in kg/hl)	Erhöhungssatz
77,001 — 78	0,50
78,001 — 79	1,00
79,001 — 80	1,50
mehr als 80	2,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1404/69 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1969

zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), sieht vor, daß die Denaturierungsprämie vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer festzusetzen ist. Sie kann jedoch bei drohender Störung des Getreidemarkts der Gemeinschaft geändert werden.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 5.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.